7. Gleichberechtigte Förderung von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe des Bezirks Neukölln

Im März 1999 verabschiedete der Jugendhilfeausschuss von Neukölln die „Leitlinien zum Abbau von Benachteiligungen und Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe des Bezirks Neukölln“. Die Fachbereiche des Jugendamts Neukölln entwickelten auf dieser Grundlage die „Konzeptionellen Grundsätze zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen für die Jugendhilfe des Bezirks Neukölln. Diese Grundsätze wurden im September 1999 vom Jugendhilfeausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die „Leitlinien“ und „Konzeptionellen Grundsätze“ aus dem Jahr 1999 sind im folgenden abgedruckt. Für den vorliegenden Jugendhilfebericht 2003 waren alle Fachbereiche aufgefordert, zur Umsetzung der Leitlinien und der Konzeptionellen Grundsätze Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen finden sich in den Berichten aus den Fachbereichen.

8.1. Leitlinien zum Abbau von Benachteiligungen und Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe des Bezirks Neukölln

Die Jugendhilfe ist durch das KJHG und AG KJHG Berlin beauftragt, zur Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen beizutragen. Im § 9 KJHG heißt es:

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. ...
2. ...
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“

Die Formulierung verdeutlicht, dass alle Leistungen und alle Aufgaben der Jugendhilfe in jeder Trägerschaft gemeint sind. Durch die Stellung des § 9 im ersten Kapitel des KJHG („Allgemeine Vorschriften“) vor den besonderen Vorschriften wird die Jugendhilfe als Ganzes angewiesen, den gesetzlichen Auftrag zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung von Gleichberechtigung als Querschnittsaufgabe zu erfüllen.

Verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in die Praxis sind die jeweiligen Träger bzw. Leistungserbringer. Dem Jugendamt kommt als örtlichem und öffentlichem Träger der Jugendhilfe die doppelte Aufgabe zu, einerseits bei den freien Trägern die Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen anzuregen und andererseits mit seinen eigenen Angeboten und Leistungen für Förderung zu sorgen. Die **Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers** der Jugendhilfe wird von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Sie erstreckt sich auf die Gewährleistung einer gezielten und koordinierten Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung im Bezirk Neukölln. Der JHA Neukölln nimmt seine Verantwortung nach § 71 KJHG und als Teil des Jugendamtes wahr, indem er die Verwirklichung des nachfolgenden Arbeitsansatzes ausdrücklich wünscht und unterstützt:

1. Als Handlungsgrundlage und als äußeres Zeichen seiner Aufgabenwahrnehmung entwickelt das Jugendamt (Verwaltung) konzeptionelle Grundsätze zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und des vorliegenden Beschlusses. Die Grundsätze enthalten auch Aussagen über die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Bezirk.

2. Jede Amtsleitung im Jugendamt Neukölln richtet ihr Augenmerk darauf, dass in ihrem Fachbereich das Thema „Förderung von Gleichberechtigung/ Abbau von Benachteiligungen“ kompetent vertreten ist. Entsprechend der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Ämter sollen vorhandene Fachkonzepte fortentwickelt und ergänzt bzw. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Jugendamtes unterstützt werden. Durch regelmäßige Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 72 (3) KJHG) stellt das Jugendamt sicher, dass eine publikumsorientierte Kommunikation auch geschlechtsspezifische Kommunikationsformen sowie das Thema „Förderung von Gleichberechtigung / Abbau von Benachteiligungen“ berücksichtigt.

3. Auf der Grundlage der konzeptionellen Grundsätze wird durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt, wie Angebote zum Abbau von Benachteiligungen und für Gleichberechtigung gefördert werden können. Insbesondere sind bestehende Mädcheneinrichtungen solange in ihrem Bestand zu sichern, wie ein Bedarf festgestellt und/oder die sozialpädagogische Arbeit in mindestens bisheriger Qualität durchgeführt wird.

4. Ausschreibungen im Bereich der Jugendarbeit und bei den Kindertagesstätten sollen Kompetenzen für den hier behandelten Themenschwerpunkt einfordern. Bewerberinnen und Bewerber sollen entsprechende Kompetenzen aufweisen oder bei sonstiger Eignung umgehend, z.B. durch Fortbildung oder Praxisberatung nach § 72 (3) KJHG, erwerben.

5. Der JHA widmet mindestens einmal jährlich eine Sitzung dem Thema „Abbau von Benachteiligungen/ Förderung von Gleichberechtigung nach § 9 KJHG“. Dazu sollen auch externe Expertinnen und Experten eingeladen werden.

6. Der JHA wird die Aufgabe „Förderung von Gleichberechtigung / Abbau von Benachteiligungen“ künftig bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von § 74 (2) KJHG berücksichtigen. Danach kann die Förderung der freien Träger unbeschadet ihrer Selbständigkeit (§ 4 KJHG) auf der Grundlage einer entsprechenden Jugendhilfeplanung von der aktiven Mitarbeit an der Umsetzung pädagogischer Leitlinien abhängig gemacht werden. Die Träger der freien Jugendhilfe und Verbände sollen ggfs. durch Zusammenschlüsse oder Schwerpunktsetzung die für ihren Bereich erforderlichen Angebote zum Ausgleich von Benachteiligungen sicherstellen. Die sinngemäße Anwendung von Punkt 4 („entsprechende Qualifikation des Fachpersonals“) auf den Bereich der freien Träger gehört dazu. Zur Vorbereitung der Entscheidungen des JHA im Rahmen des § 74 (2) KJHG soll das Jugendamt Grundsätze entwickeln, die die Kooperation von öffentlichem und freien Träger fördern, und gleichzeitig die Selbständigkeit der Träger gewährleisten.

8.2. Konzeptionelle Grundsätze zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen für die Jugendhilfe des Bezirks Neukölln

Die Verwaltung des Jugendamtes (im folgenden: Jugendamt) hat in ihrer Verantwortung für die Realisierung der Leitlinien des JHA zum Thema Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung von Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen diese konzeptionellen Grundsätze beschlossen. Das Jugendamt nimmt damit Einfluss auf die Planung und Umsetzung der Vorgaben durch geeignete Maßnahmen für die eigene Arbeit wie nach außen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Freien Trägern und im Umgang mit 'dem Publikum'.

1. Konkretionsebene der Leitlinien
Die übergreifenden **Ziele** des Jugendamtes sind zugleich mit dem Thema benannt:
⇒ der Abbau von Benachteiligungen und
⇒ die Förderung von Gleichberechtigung.

Als allgemeine Regeln **(Prinzipien)** zur Umsetzung dieser Ziele werden beachtet:

- „Abbau.../Förderung..." ist eine Querschnittsaufgabe der gesamten Jugendhilfe, d.h. **aller** in ihr tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aller Anbieter.
- Das Jugendamt arbeitet mit den freien Trägern und Initiativen zusammen; es nimmt seine Einflussmöglichkeiten zur Umsetzung der Ziele offensiv wahr (§ 74 II und § 4 I SGB VIII).
- Das Jugendamt setzt seine personellen und finanziellen Mittel entsprechend der Zielstellung ein.
- Das Jugendamt achtet bei der Gestaltung seiner Leistungen
  - auf die Realisierung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
  - auf Beachtung des Rechts auf Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten (§ 9 SGB VIII), sowie
  - auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII).
- Das Jugendamt gestaltet seine Leistungen/ Angebote so, dass sie über den 'zeitlichen Horizont' der Betreuung in der Jugendhilfe hinaus wirksam sind.
- Das Jugendamt strebt eine ausgewogene Inanspruchnahme seiner Leistungen / Angebote durch Jungen und Mädchen an.
- Koedukative und geschlechtsdifferenzierte Angebote sind gleichwertig.

Das Jugendamt bedient sich bei der **Umsetzung** dieser Ansprüche themen- und fachspezifischer **Methoden** und eines effektiven Einsatzes der **personellen und materiellen Ressourcen**, wie z.B.:

- „Abbau.../ Förderung..." verlangt Kontinuität; als Querschnittsaufgabe sind sie weder Zusatzangebot noch Modethema, sondern fließen in die Planung und tägliche Arbeit ein.
- Die Leistungen werden ausgewogen geplant und erbracht. Berücksichtigt wird das Verhältnis (Zahl) der gemischten und differenzierten Angebote zueinander und die Teilnehmerzahlen differenziert nach Jungen und Mädchen.
- Bezirkliche Einrichtungen und Stellen kooperieren mit freien Trägern zur Abstimmung ihrer Angebote und Schwerpunkte nach Zielgruppen.
- Bei Bedarf wird für die Beratung von Einzelthemen bzw. -problemen eine aufgabenorientierte bereichs- und trägerübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt.

- Zuständigkeiten werden für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Nutzern der Jugendhilfe dann aufgehoben, wenn (z.B. bei der Planung von Beratungsgesprächen) eine 'passende' Geschlechtszugehörigkeit der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Jugendamtes für die Leistung hilfreich ist oder gewünscht wird.
- Zur Sicherung der Informationsbasis werden Statistiken geschlechtsdifferenziert angelegt; wo dies nicht sinnvoll oder möglich ist, bedarf es einer Begründung. Die Datenerhebung umfasst (in Einrichtungen) den Nachweis über die geschlechtsdifferenzierte Verwendung der Mittel.
- Die Amtsleitungen sind, gemäß Leitlinien, die Verantwortlichen für ihre Bereiche zu diesem Thema; sie können andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- Die erforderliche Qualifikation zum „Abbau.../Förderung..." wird durch Angebote der Fortbildung und Praxisberatung gesichert.

Es folgen **Beispiele der Umsetzung** aus den Arbeitsbereichen des Jugendamtes (2. Konkretionsebene).

Jug SE[1] trägt dazu bei durch Einforderung von Kompetenzen zum Thema „Abbau.../ Förderung..." im Rahmen von Ausschreibungen und Bewerbergesprächen. Wegen der Vorbildwirkung wertet Jug SE regelmäßig (einmal jährlich) die Personalstatistik im Hinblick auf die Verteilung von männlichen und weiblichen Mitarbeitern insgesamt und differenziert nach Leitungstätigkeiten aus. Außerdem unterstützt Jug SE die Arbeit der Ämter bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs.

In **Jug 2**[2] achten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere in Beratungen zu Unterhaltsansprüchen bzw. Fragen der elterlichen Sorge auf „Abbau.../Förderung...". Sie berücksichtigen aber auch in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten als gesetzlicher Vertreter von Minderjährigen die Wichtigkeit des Themas, insbesondere bei der Auswahl geeigneter Aufenthaltsorte, Entscheidungen über Schulbesuche und Ausbildungsplätze sowie bei der allgemeinen Lebensplanung.
Die Leitung von Jug 2 sensibilisiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsbesprechungen und Fortbildungen für die Gesamtverantwortung des Jugendamtes und den Beitrag des/der Einzelnen dazu.

Die einzelfallbezogene Arbeit in **Jug 3**[3] setzt an der individuellen Situation und dem sich daraus ergebendem Bedarf junger Menschen an. Jug 3 berücksichtigt daher deren jeweils besondere, eben auch geschlechtsspezifische, Voraussetzungen. Bei der Anbahnung von Hilfen zur Erziehung (insbesondere von stationären oder von Schutzmaßnahmen) wird darauf geachtet, dass für die Vielfalt der Problemlagen mit verschiedenen Einrichtungen kooperiert wird. Erreicht wird dadurch, dass Hilfe unverzüglich bereitsteht, die auch mittel- und langfristig an den Lebensperspektiven junger Menschen arbeitet und dabei Geschlechtsrollenaspekte berücksichtigt.
Jug 3 arbeitet darüberhinaus an einem bedarfsgerechten Ausbau der Sozialen Gruppenarbeit speziell für Mädchen und für Mütter-Kind-Gruppen; bei den Jugendberufshilfen wird der Benachteiligung mancher Jungen und Mädchen durch Angebote zur Integration in den Arbeitsmarkt und speziell von Mädchen durch ein Kooperationsprojekt mit InPÄD e.V. entgegengewirkt.

---

[1] Neue Bezeichnung: JUG AV Allgemeine Verwaltung
[2] Neue Bezeichnung: JUG 4.2. Familienunterstützende Hilfen, Amtsvormundschaft
[3] Neue Bezeichnung: JUG 4.3. Sozialpädagogische Dienste

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **Jug 4**[4] arbeiten in *jedem* Einzelfall gegen geschlechtsbedingte Benachteiligungen (soziale Hierarchien), da sie dazu beitragen, psychische Auffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder –gefährdungen abzubauen, zu mildern oder durch nachhaltige Besserungen zu ersetzen. Das Hilfsangebot gilt deshalb allen jungen Menschen des Bezirks und deren Familien „ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen“ (Art. 2 der Menschenrechtserklärung vom 10.1.1948).

Die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit von **Jug 5**[5] fußen auf dem Gedanken einer bewussten emanzipatorischen Erziehung von Jungen und Mädchen in den Kindertagesstätten. Das Problem der Benachteiligungen und der Auftrag der Förderung von Chancengleichheit wird präsent gehalten u.a. durch Weiterentwicklung der Kita-Konzeptionen und der pädagogischen Standards im Bezirk, Thematisierung auf Fortbildungen/Arbeitstagungen oder durch die Anschaffung geeigneter Bücher/ Arbeitsmaterialien.

Wichtig ist die Reflexion der Erzieherinnenrolle in einem Beruf, in dem Männer selten tätig sind. Deshalb wird bei der Auswahl pädagogischer Fachkräfte darauf geachtet, dass reflektiertes Wissen um geschlechtsspezifische Verhaltensweisen vorhanden ist.
Im Amt 5 wurde der Aufgabenschwerpunkt „Abbau.../ Förderung...“ einer Mitarbeiterin zugeordnet; sie achtet auf die Umsetzung obiger Vorhaben.

In der Jugendförderung (**Jug 6**)[6] werden gezielte Angebote und Projekte zur qualifizierten emanzipatorischen Mädchen- und Jungenarbeit als deutlich erkennbarer Bestandteil aller Einrichtungskonzeptionen entwickelt. Koedukative und geschlechtsdifferenzierte Einrichtungen und (Teil-)Angebote werden grundsätzlich gleichwertig angesehen. Das Gesamtangebot soll sich zu gleichen Teilen an Jungen und Mädchen richten. Eventuell vorhandene Zugangsbarrieren (Raumausstattung etc.) sind deshalb abzubauen. Zur qualifizierten Arbeit mit Mädchen und Jungen werden pädagogische Standards entwickelt; für ihre Erarbeitung und Umsetzung sollen Fortbildungen/ Fachtagungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstaltet werden.
Zur kontinuierlichen Förderung von Chancengleichheit ist personelle Kontinuität anzustreben. Durch geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung soll ebenfalls eine ausgewogene Besetzung der Einrichtungen erreicht werden: Es muss gewährleistet sein, dass Mädchen und Jungen **mindestens einen** gleichgeschlechtlichen Ansprechpartner vorfinden.

Auf dem Hintergrund der noch immer zu geringen Präsenz von Mädchen in Freizeitstätten werden bis zu einem ausgeglichenen Verhältnis vorrangig Projekte/ Angebote gefördert, die ihren Anteil insgesamt erhöhen. Ein Mittel dazu ist die Förderung innovativer Handlungsansätze, vor allem solcher, die die Beteiligungsmöglichkeiten von Jungen und Mädchen verbessern.

In koedukativen Einrichtungen soll künftig die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sach- und Honorarmittel für die Arbeit mit Mädchen eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel wird kontinuierlich überprüft und die Arbeit im Halbjahresrhythmus evaluiert.

---

[4] Neue Bezeichnung: JUG 3 Psychosoziale Dienste
[5] Neue Bezeichnung: JUG 2 Kindertagesbetreuung
[6] Neue Bezeichnung: JUG 1 Jugendförderung

Für **Jug 8**[7] kommt das Thema „Abbau.../Förderung..." kaum direkt zum Tragen. Die weitgehend fixierten Unterstützungsleistungen lassen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wenig Gestaltungsraum. Um so bedeutsamer ist die Rolle des Amtes für die konzeptionelle Arbeit des Jugendamtes durch Aufbereitung und Bereitstellung aller Daten nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten. Außerdem berücksichtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jug 8 im Umgang mit dem Publikum geschlechtsspezifische Kommunikationsformen und tragen so zu einer Akzeptanz der Angebote des Jugendamtes bei. Sie respektieren die vielfältigen Lebensformen der Hilfeempfänger, wodurch Diskriminierungen außerhalb gemildert werden.

Die konzeptionellen Grundsätze fungieren als Rahmenkonzept für alle Arbeitsgebiete des Jugendamtes. Sie werden, soweit sinnvoll, ergänzt durch die Konzeptionen der einzelnen Ämter[8]. Entsprechend der unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte einzelner Arbeitsbereiche des Jugendamtes sind sie in unterschiedlicher Weise vom Thema „Abbau.../ Förderung..." betroffen, doch alle tragen zum Gelingen des Rahmenkonzept bei.

Jedes Konzept bedarf der lebendigen Umsetzung in der Praxis der Fachleute. Ein wichtiger Schritt dazu dürfte die Überprüfung und gegebenenfalls die Aktualisierung Ihrer jeweiligen Konzeptionen sein; ein weiterer Schritt dann gegenseitige Absprachen und intensive Kooperation zwischen den Häusern, Arbeitsgebieten und Trägern. Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes werden den Prozess in der gerade beginnenden Legislaturperiode unterstützen, in dem sie insbesondere themenspezifische Fortbildungsangebote sichern und das Thema „Abbau von Benachteiligungen/Förderung von Chancengleichheit" als eine Grundlage der Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern einstuft.

Ich wünsche mir, dass der durch die Vorgaben definierte Handlungsspielraum extensiv genutzt wird, um eine wichtige Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe in unserem Bezirk zu erfüllen.

Dr. Jetter
Jugendamtsdirektorin

---

[7] Neue Bezeichnung: Jug 4.8. Sozialpädagogische Dienste, Wirtschaftliche Hilfen
[8] Neue Bezeichnung: Fachbereiche